

2. Das **Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen** hat in Vereinbarung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen zu sichern, daß die für die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung erforderlichen Hoch- und Fachschulkader (Arbeitsingenieure, Arbeitsökonom, Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen, Arbeitspädagogen u. a.) bedarfsgerecht im Rahmen des Perspektivplanes des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ausgebildet werden. Besonderes Schwergewicht ist auf die postgraduale Weiterbildung der bereits in der Praxis tätigen Kader zu legen.
3. Das **Ministerium für Gesundheitswesen** hat für die Entwicklung der Arbeitshygiene als einem Wesenszug der komplexen sozialistischen Rationalisierung in Vereinbarung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen folgende Aufgaben zu lösen:
- Die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitshygiene (Arbeitsmedizin, -Physiologie, -Psychologie) ist zu koordinieren und auf solche Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren, die sich aus den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung nach sozialistischen Prinzipien ergeben. Die Forschungsergebnisse sind zu arbeitshygienischen Normativen und Standards aufzubereiten und der praktischen Anwendung zuzuführen. Die Durchsetzung und Einhaltung dieser Normative und Standards ist zu kontrollieren.
  - Beginnend in den Industriezentren und wichtigsten Industriezweigen, ist ein arbeitshygienischer Beratungsdienst zu organisieren, der die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung aktiv unterstützt und ihnen bei der Weiterbildung von Spezialisten hilft.
  - Die Arbeitssanitätsinspektionen und Betriebsärzte müssen befähigt werden, an den Schwerpunkten der Rationalisierung im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung im Betrieb aktiv mitzuwirken.
4. Die **Ministerien der Wirtschaftsbereiche** haben darauf einzuwirken, daß Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung unter schöpferischer Mitwirkung der Werktätigen genutzt werden, um die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Selbstkosten radikal zu senken und die Arbeit der Werktätigen nach sozialistischen Prinzipien zu gestalten.
- Im System der Information und Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine schnelle Übertragung neuester Erkenntnisse und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zu gewährleisten.
  - Die zweigtypische Zweck- und Anwendungsforschung auf dem Gebiet des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung ist zu koordinieren und mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne abzustimmen.
- In den Kaderentwicklungsplänen ist festzulegen, wie der Bedarf an Spezialisten für die Durchführung der neuen Aufgaben gedeckt und ihre Weiterbildung gewährleistet wird. Die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung ist zu bilanzieren.
5. Die WB haben, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, folgende Aufgaben durchzuführen:
- Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind so in die Planung und Leitung des Zweiges einzubeziehen, daß sie als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung zur Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Aufgabenstellungen in den Plänen beitragen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind mit den Gewerkschaftskomitees und den Industriezweigvorständen der Kammer der Technik zu beraten, in die Rationalisierungskonzeption aufzunehmen, in den Perspektiv- und Jahresplänen abrechenbar festzulegen sowie im System der Analyse und Kontrolle der Planausarbeitung und -erfüllung zu erfassen.
  - Den Betrieben des Zweiges und den Erzeugnisgruppen ist bei der Verwirklichung der Grundsätze für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung konkrete Hilfe und Anleitung zu geben. Die in den WB zu bildenden Ingenieur-Büros müssen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Rationalisierungsaufgaben die Methoden und Verfahren des Arbeitsstudiums nutzen. Die Lösung vertraglich übernommener Aufgaben hat den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung und dem Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ zu entsprechen sowie die Qualifizierung von Werktätigen und Spezialisten der Betriebe einzuschließen.
  - Die Erkenntnisse der arbeitswissenschaftlichen Grundlagen- und Zweckforschung sind entsprechend den Bedingungen des Industriezweiges aufzubereiten, durch eigene Anwendungsforschung der Industriezweigsinstitute und wissenschaftlich-technischen Zentren zu ergänzen und unter Auswertung praktischer Erfahrungen zu verallgemeinern. Als wichtigste Voraussetzung zur Durchsetzung der Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind die erforderlichen Kader sorgfältig auszuwählen, zu qualifizieren und zweckmäßig einzusetzen.
6. Die **Räte der Bezirke** haben die Durchsetzung der Grundsätze in den bezirks- und örtlichgeleiteten Betrieben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Territorien anzuleiten und zu kontrollieren. Die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Erzeugnisgruppen und Kooperationsketten ist zu nutzen, um die bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen schrittweise auf einen modernen technisch-organisatorischen Stand zu bringen.
- Die örtlichen Reserven sind zu nutzen, um eine hohe Effektivität der Rationalisierungsmaßnahmen im Territorium zu ermöglichen. Bei der Lösung der Aufgaben stützen sich die Räte der Bezirke auf Rationalisierungsbetriebe und -gruppen sowie auf die arbeitshygienischen Einrichtungen.